

An die  
Österreichische Bundesregierung  
An Herrn Bundesminister Dr. Josef Ostermayer  
An Herrn Bundesminister Sebastian Kurz  
An das Präsidium des Nationalrates

7. November 2014

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des neuen Islamgesetzes

Der vorliegende Entwurf des neuen Islamgesetzes macht die Muslime und Musliminnen in diesem Land zu zweitrangigen Bürgern und stellt diese unter Generalverdacht. Dieser Entwurf scheint eine direkte Reaktion auf die internationalen Geschehnisse der letzten Wochen zu sein. Des Öfteren wird behauptet, dass die mit diesem Gesetz einhergehenden Eingrenzungen Maßnahmen gegen Radikalisierung darstellen. Die Tatsache ist jedoch, dass hierbei versucht wird die in Österreich lebenden MuslimInnen unter Staatsaufsicht zu stellen und in erster Linie ein Generalverdacht geschürt wird und somit das Gegenteil von Präventionsarbeit erzielt wird.

In weiterer Folge werden konkrete Bestimmungen aus dem Entwurf aufgezeigt, welche die zuvor erwähnten Punkte unterstreichen.

Gemäß §4 Absatz 3 des Entwurfes wird den muslimischen BürgerInnen unterstellt, dass sie keine positive Einstellung gegenüber der Gesellschaft und dem Staat haben. Bestimmungen dieser Art sind in anderen Gesetzgebungen wie dem Israelitengesetz oder dem Protestantengesetz keineswegs zu finden.

Des Weiteren wird die Freiheit der muslimischen BürgerInnen beeinträchtigt, indem ihnen die Vereinsfreiheit beraubt wird. Die muslimischen Vereine werden gezwungen 1. sich aufzulösen und sich als Kultusgemeinde der Islamischen Glaubensgemeinschaft unterzuordnen, 2. auf die Religionspflege zu verzichten oder 3. sich zu einer eigenen Religionsgesellschaft zu erklären.

Eine weitere Diskriminierung stellt der Eingriff des Staates in die inneren Angelegenheiten der islamischen Religionsgemeinschaft dar. Gemäß §15 wird die Einführung eines islamisch-theologischen Studiums festgelegt. Wird der Entwurf mit dem Protestantengesetz verglichen, ist die Ähnlichkeit zwischen §15 des Islamgesetz-Entwurfes und §15 des Protestantengesetzes ersichtlich. Jedoch wurde die Klausel „Die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fakultät (...) müssen der Evangelischen Kirche angehören.“ im Falle des neuen Islamgesetzes entnommen.

Ein weiteres Mittel der staatlichen Kontrolle und Überwachung stellt die Pflicht der Rechnungsoffenlegung dar, die mit dem Verbot der Auslandsfinanzierung aus §6 Absatz 2 einhergeht. Somit wird seitens des Staates jeder nur erdenkliche Weg genützt, um die Muslime zu kontrollieren. Eine derartige Kontrolle erinnert an den Kirchenbeitragsgesetz aus der NS-Zeit.

Abschließend möchte ich hervorheben, dass mit dem Entwurf des neuen Islamgesetzes lediglich zusätzliche Einschränkungen und Zwangskontrollen für die Muslime einhergehen und dieses Gesetz für die muslimischen BürgerInnen ausschließlich Benachteiligungen mit sich bringt. Sollte das Gesetz in Form des aktuellen Entwurfes eingeführt werden, würde es bei der breiten Masse der MuslimInnen zu Ablehnung und Enttäuschung führen. Aus diesem Grund ist eine gänzliche Neuverhandlung des Gesetzes unumgänglich.

Mit freundlichen Grüßen,  
Mubashra Akhtar, BSc.